



Staatsanwaltschaft | Postfach | 56065 Koblenz

Landgericht Koblenz
- 5. kleine Strafkammer -
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon: 0261 1307-0
Telefax: 0261 1307-38510
stako@genstako.jm.rlp.de
www.stako.justiz.rlp.de

29.08.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
2010 Js 13035/15 Bitte immer angeben!	5Ns2010Js13035/15	Herr Tries Js-Team-2010@genstako.jm.rlp.de	0261 1307-30708 0261 1307-38511

REVISIONSBEGRÜNDUNG

In dem Strafverfahren

gegen

Hermann Theisen

geb. am 10.01.1964 in Bad Kreuznach
Moltkestraße 35
69120 Heidelberg

Verteidigung:

Rechtsanwalt
Martin Heiming
Handschuhsheimer Landstr. 41
69121 Heidelberg

wegen Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten in sieben Fällen

wird die am 13.07.2016 eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft Koblenz, die sich gegen das am 18.08.2016 der Staatsanwaltschaft zugestellte Urteil des Landgerichts Koblenz vom

1 / 4

Sprechzeiten
09:00-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Bankverbindung
Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE90545100670008778670
BIC: PBNKDEFF

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof KE-
VAG Linie 1 ab Görresplatz

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage am Josef-Görres-Platz oder Am Schloss



12.07.2016 richtet, wie folgt begründet:

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

Die zum Freispruch führenden rechtlichen Erwägungen, die von den zutreffenden Begründungen der beiden erstinstanzlichen Urteile des Strafrichters beim Amtsgerichts Cochem und des Beschlusses der mit der Sache ebenfalls befasst gewesenen Beschwerdekammer des Landgerichts Koblenz abweichen, sind im Ergebnis fehlerhaft und mit den tatsächlichen Feststellungen *rechtlich* nicht vereinbar. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Der in dem angefochtenen Urteil dargelegte Umstand, der Angeklagte habe nicht erwartet, aufgrund seiner Appelle Informationen zu erhalten (Bl. 28 UA), ist für den Tatbestand des § 111 StGB ohne Bedeutung. Dieser erfordert lediglich, dass zu einer bestimmten rechtswidrigen Tat aufgefordert wird, nicht aber, dass der Auffordernde auch deren tatsächliche Begehung erwartet. Die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil lassen befürchten, dass das Landgericht die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 111 StGB insoweit verkannt hat.
2. Soweit die Kammer ausführt, der Angeklagte habe nicht zu hinreichend bestimmten Straftaten aufgefordert, da es an einer unmittelbar realisierbaren Handlungsanweisung betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit fehle (Bl. 31 UA), hat die Kammer die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 111 StGB überspannt. Den zu Dienstgeheimnissen verpflichteten Empfängern der Appelle wird in den Appellen des Angeklagten nahegelegt, die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der geplanten Modernisierung von Atomwaffen, über ihnen in diesem Zusammenhang erteilte Befehle und Tätigkeiten und ihnen bekannte militärische Abläufe sowie über den Stand der Sicherheitsmaßnahmen auf dem



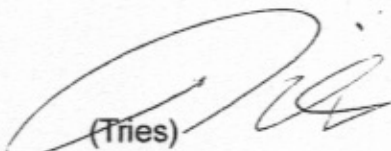
Fliegerhorst zu unterrichten. Die Kammer meint, um die Strafbarkeitsschwelle des § 111 StGB zu übersteigen, hätte den Adressaten der Appelle auch nahegelegt werden müssen, wie genau sich der Angeklagte die Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Dies geht jedoch fehl. Herrschender Meinung entspricht es, dass § 111 StGB auch dann erfüllt sein kann, wenn die Tat, zu deren Begehung aufgerufen wird, weniger konkretisiert als bei einer Anstiftung ist (Fischer, StGB, 63. Aufl., § 111, Rnr. 4a m.w.N.). Muss sich der Anstiftersvorsatz nur auf eine nicht in allen Einzelheiten, sondern nur in den wesentlichen Merkmalen und Grundzügen konkretisierte Haupttat beziehen (Fischer, a.a.O., § 26, Rnr. 8 m.w.N.), gelten für das öffentliche Auffordern zu Straftaten keine strengeren Anforderungen. Da die Information der Öffentlichkeit durch die modernen Kommunikationsmittel, die über beträchtliche Reichweiten verfügen, ohne besondere Kenntnisse und Fähigkeiten möglich ist, bedurfte es zur Tatbestandsverwirklichung im Sinne des § 111 StGB keiner detaillierter Handlungsanleitungen dazu, wie man die Öffentlichkeit herstellen kann. Dessen ungeachtet hat die Kammer außer Acht gelassen, dass der Angeklagte in seinem Schreiben vom 28.07.2014 an die Kommunalvertreter angeboten hatte, dass man sich auch an ihn wenden könne (Bl. 11 UA).

3. Zu Recht verweist die Kammer unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dem angefochtenen Urteil darauf, dass sich eine isolierte Betrachtung von Aussagen, die mit dem politischen Meinungskampf in Verbindung stehen, aus verfassungsrechtlichen Gründen verbieten. Vielmehr erfordert auch der strafrechtliche Umgang mit solchen Aussagen, dass deren Gehalt unter Heranziehung ihres gesamten Kontextes zu bestimmen ist. Dabei können auch einprägsame und überpointierte Äußerungen hinzunehmen sein. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft kann dies aber nur insoweit gelten, wie die Aufforderung zur Begehung von Straftaten deutlich hinter den politischen Meinungskampf zurücktritt; soweit, dass sich trotz eindeutigen Wortlauts der Aufforderung deren Appellcharakter so abschwächt, dass sie nur noch zu einem Teil des politischen Mei-



nungskampfes wird. Davon ausgehend stellen sich die hier maßgeblichen Aufforderungen jedoch gerade nicht als „einprägsame oder pointierte“ Fortschreibungen politischer Äußerungen dar. Der an eine gezielte Personengruppe gerichtete, detaillierte Aufruf, Geheimnisverrat zu begehen, ist nach dem Gesamtzusammenhang der inkriminierten Flugblätter vielmehr die logische Folge der vorherigen Einschätzungen des Angeklagten betreffend die Rechtmäßigkeit der möglichen Stationierung von Atomwaffen auf dem Bundesgebiet und der „nuklearen Teilhabe“ der Bundeswehr hieran.

Das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 12.07.2016 ist daher mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Koblenz zurückzuverweisen.


(Tries)
Oberstaatsanwalt